

2369 097 BLw1

V. BLw. 43/53

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Maschinenführers Wilhelm B. in I., E.,  
Antragstellers, Beschwerde- und Rechts-  
beschwerdeführers,  
vertreten durch die Rechtsanwälte ,

gegen

die Witwe des Landwirts Friedrich B. Wilhelmine geb.  
M. verw. W. in I., A.,  
Antragsgegnerin, Beschwerde- und  
Rechtsbeschwerdegegnerin,  
vertreten durch Rechtsanwalt ,

wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für  
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 19. Oktober 1953  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie  
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock  
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss  
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
in Hamm vom 15. April 1953 wird auf Kosten  
des Antragstellers als unzulässig verwor-  
fen. Der Antragsteller hat der Antragsgeg-  
nerin auch die außerhalb des Rechtsbeschwer-  
deverfahrens entstandenen Kosten zu erstat-  
ten.

G r ü n d e :

Der am 24. Februar 1945 verstorbene Landwirt Friedrich B. war Eigentümer der im Grundbuch von L. Bd. 6 Bl. 9 eingetragenen landwirtschaftlichen Besitzung in Größe von 5,5144 ha. Er war in erster Ehe mit der im Jahre 1906 verstorbenen Mutter des Antragstellers, in zweiter Ehe mit der Antragsgegnerin verheiratet. Aus dieser Ehe ist ein Sohn namens Friedrich hervorgegangen, der am 16. Dezember 1942 unverheiratet und kinderlos verstorben ist. Die Antragsgegnerin, die aus ihrer ersten Ehe einen Sohn namens Emil W. hat, ist Eigentümerin von 1,7610 ha Land. Diese Grundstücke, die im Grundbuch von L. Bd. 1 Bl. 8 eingetragen sind, wurden nach der Heirat der Antragsgegnerin von der Besitzung ihres Ehemannes aus mitbewirtschaftet. Der beiderseitige Grundbesitz der Eheleute B., der nicht als Erbhof in der Erbhöferrolle eingetragen war, hat eine Größe von insgesamt 7,2754 ha. Der Einheitswert beträgt 6.300 DM. Im Grundbuch von L. Bd. 6 Bl. 9 ist für den Antragsteller eine Abfindung von 250 GM, im Grundbuch von L. Bd. 1 Bl. 8 für Emil W. eine Abfindung von 500 GM eingetragen.

Der Antragsteller hat mit der Begründung, dass der Grundbesitz seines Vaters und seiner Stiefmutter Erbhof gewesen sei und der Erbfall den Vorschriften der Höfeordnung unterliege, weil bei deren Inkrafttreten ein Rechtsstreit über die Erbfolge vor dem Landgericht in Münster anhängig gewesen sei, die Feststellung begehrt, dass er nach dem Tode seines Vaters Hoferbe oder wenigstens Nacherbe geworden sei. Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat diesen Antrag zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt mit dem weiteren Antrag auf Feststellung, dass die Antragsgegnerin nach dem Tode ihres Mannes Vorerbin des Hofes geworden sei. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde und auch den neuen Antrag des Beschwerdeführers zurückgewiesen und festgestellt, dass die Antragsgegnerin nach bürgerlichem Recht Vollerbin des auf

- 3 -

den Namen ihres Ehemannes eingetragenen Anwesens geworden sei. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nach § 58 des am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl I, 667) richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Entscheidungen nach den bisher geltenden Vorschriften. Danach findet die Rechtsbeschwerde, sofern es sich nicht um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt, nur statt, wenn sie in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zugelassen ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.000 DM übersteigt (§ 2 Abs 1 und 3 LVR). Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde hängt deshalb, da sie vom Beschwerdegericht nicht zugelassen ist, von der Höhe des Beschwerdewertes ab, der gemäß § 2 Abs 4 LVR in Verbindung mit § 44 Abs 4 Buchst b LVO und § 18 Abs 1 KostO dem Einheitswert nach Abzug der Schulden entspricht. Maßgebend für die Bemessung des Geschäftswertes ist der Zeitpunkt des Erbfalles. Der Rechtsbeschwerdeführer hat nicht nachweisen können, dass die für Emil W. eingetragene Abfindung von 500 GM getilgt sei. Im übrigen muss nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers angenommen werden, dass die Abfindung, wenn eine Tilgung erfolgt sein sollte, erst nach dem Tode des Vaters des Antragstellers gezahlt ist.

Die Annahme des Rechtsbeschwerdeführers, dass es sich bei der für Emil W. eingetragenen Abfindung nur um eine "Schattenlast" handle, die in Wirklichkeit nicht bestehe, ist unzutreffend. Nach dem Testament der Eheleute B. vom 22. Januar 1937 hat Emil W. das Recht, den Grundbesitz seiner Mutter in Anrechnung auf seinen Erbteil



zu übernehmen. Die Abfindungsforderung soll fortfallen, wenn Friedrich B. nicht Erbe wird und Emil W. zu Lebzeiten der Eltern die Abfindung noch nicht erhalten hat. Emil W. soll dann damit, dass er den Grundbesitz der Mutter übernehmen kann, abgefunden sein. Dies gilt aber nur dann, wenn er von seinem Übernahmerecht auch tatsächlich Gebrauch macht; andernfalls bleibt ihm der Abfindungsanspruch erhalten. Es ist richtig, dass hiernach die Abfindungsforderung entfällt, wenn Emil W. den Grundbesitz seiner Mutter bekommt, oder wenn ihm die ganze Besetzung zufallen sollte. Es mag auch unterstellt werden, dass Emil W. die Erbschaft nicht ausschlagen wird. Darauf kommt es jedoch nicht an. Bei der Beurteilung ist von dem Vorbringen des Antragstellers und dem von ihm vertretenen Standpunkt auszugehen. Wenn der Antragsteller, wie er geltend macht, nach dem Tode des Vaters Hoferbe oder Nacherbe geworden wäre, würde die für Emil W. eingetragene Abfindung bestehen bleiben. Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass dieser Abfindungsanspruch, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts aufrechterhalten wird, höchstwahrscheinlich demnächst fortfallen werde. Entscheidend ist, dass die Abfindungsforderung im Zeitpunkt des Erbfalles bestanden hat.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt somit  $6.300 - 750 = 5.550$  DM. Da die im § 2 Abs 1 LVR vorgesehene Beschwerdesumme nicht erreicht wird, musste die Rechtsbeschwerde, ohne dass eine sachliche Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung erfolgen konnte, als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Satz 2 LVG, § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 LVO. Es erschien

auch angemessen, dem Rechtsbeschwerdeführer die ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzu-  
erlegen (§ 51 LVO).

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock